

Richtlinie

Stufenübertritte, Schullaufbahnentscheide und Schulhauswechsel

vom 20. Dezember 2022

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. Januar 2023

Stand:
20. Dezember 2022

SR.-Nr.:
202.7

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Allgemeines	3
Art. 4 Informationsweitergabe	3
Art. 5 Schüler-Dossiers.....	3
Art. 6 Informationsfluss	4
III. Stufenübertritt.....	4
Art. 7 Schulbesuche der Lehrpersonen in den benachbarten Stufen.....	4
Art. 8 Wellentag / "Bsüechlimorgen"	4
Art. 9 Einschulung in den Kindergarten	4
Art. 10 Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule	5
Art. 11 Übertritt von der 3. in die 4. Klasse	5
Art. 12 Übertritt von der 6. Klasse in die 1. Sek.....	5
IV. Schulhauswechsel / Zuzug.....	5
Art. 13 Schulhauswechsel innerhalb Wetzikon	5
Art. 14 Zuzug aus anderer Gemeinde	6
Art. 15 Zuzug aus dem Ausland	6
Art. 16 Wegzug.....	6
V. Schullaufbahnentscheide	6
Art. 17 Allgemeines.....	6
Art. 18 Rückstellung vom Kindergarten	7
Art. 19 Repetition / Wiederholen einer Klasse	7
Art. 20 Überspringen einer Klasse	7
Art. 21 Umstufung Sekundarstufe	8
VI. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 22 Inkraftsetzung	8
VII. Anhang I: Organisation Schulbesuche.....	9
VIII. Anhang II: Organisation Wellentag.....	10

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Volksschulverordnung, des Reglements Besondere Förderung und des Reglements Schülerzuteilung der Schule Wetzikon erlässt die Schulpflege die Richtlinie Stufenübertritte und Schullaufbahnentscheide.

Geltungsbereich

Art. 2

Diese Richtlinie ist für alle Regelschulen anwendbar.

Zweck

Art. 3

Die Richtlinie regelt die Organisation der Stufenübertritte und von Schulhauswechseln. Es legt fest, wie die Informationen zur Förderung der Kinder in der neuen Klasse eingeholt und weitergegeben werden. Es beschreibt die Abläufe bei Stufenübertritten und Schullaufbahnentscheiden.

II. Allgemeines

Informationsweitergabe

Art. 4

Wenn Schülerinnen und Schüler die Klasse innerhalb der Schule Wetzikon wechseln, sind relevante und aktuelle Informationen zur Schülerin und Schüler an die neuen Lehrpersonen weiterzugeben.

Relevante Informationen sind:

- Angaben über den Lernstand und zu den überfachlichen Kompetenzen
- Angaben, welche für die Förderung des Kindes wichtig sind
- Angaben über aktuelle oder beabsichtigte sonderpädagogische Massnahmen
- Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes, welche schulrelevant sind
- Angaben zur elterlichen Sorge und zu Beistandschaften
- Logins der Schülerinnen und Schüler zu den Lernplattformen

Schüler-Dossiers

Art. 5

Als Schülerdossier ist die Gesamtheit der Daten definiert, welche über eine Schülerin bzw. einen Schüler anfallen, unabhängig davon, wo diese gespeichert werden.

Informationen über Schülerinnen und Schüler können an folgenden Orten gespeichert sein:

- CMI
- Escola
- Papierdossier der Lehrperson und/oder der Schulleitung

Zur Sicherstellung der Informationsweitergabe sind die elektronischen Daten aktuell zu halten. Vor jedem Schulhauswechsel und/oder Stufenübertritt sind die Aktualität zu prüfen und die relevanten Informationen vom Papierdossier in die elektronischen Datenbanken zu überführen.

Art. 6

Die Weitergabe von relevanten Informationen an die Lehrpersonen der nächsten Klasse ist eine Bringschuld der abgebenden Lehrpersonen.

Die abgebende Klassenlehrperson sammelt die relevanten Informationen zur Schülerin oder zum Schüler bei den involvierten Fachpersonen ihrer Klasse und fasst die Informationen im Übergabeformular prägnant zusammen.

Die aufnehmende Klassenlehrperson informiert sich vor dem Start in der Klasse über den neuen Schüler oder die neue Schülerin anhand der Informationen im Übergabeformular und Beilagen. Sie gibt die relevanten Informationen an die involvierten Fachpersonen ihrer Klasse weiter. Die involvierten Fachpersonen informieren sich in gleicher Weise über das Kind.

Bei Unklarheiten fragen die aufnehmenden Lehr- und Fachpersonen bei der gleichen Funktion der abgebenden Schule nach.

Die Weitergabe der Informationen zu den Schülerinnen und Schüler erfolgt in drei Schritten:

- Informationen verdichten und zusammenstellen
- Zuteilen
- Informationen weitergeben

III. Stufenübertritt

Schulbesuche der Lehrpersonen in den benachbarten Stufen

Art. 7

Die Klassenlehrpersonen besuchen die benachbarten Stufen, um Einblicke zu erhalten und den Austausch zu pflegen. Die Einblicke dienen zur Vorbereitung des Stufenübertritts.

Die Organisation der Schulbesuche ist im Anhang I beschrieben.

Wellentag / "Bsüechlimorgen"

Art. 8

Am Wellentag oder "Bsüechlimorgen" erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in ihrer neuen Klasse ihre Schulkolleginnen und -kollegen sowie die neuen Klassenlehrpersonen kennen zu lernen. Sie erhalten einen ersten Einblick in die neue Stufe und können sich von der neuen Schule einen Eindruck verschaffen.

Die Organisation des Wellentages oder des "Bsüechlimorgens" ist im Anhang II beschrieben.

Einschulung in den Kindergarten

Art. 9

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden über die Einschulung ihrer Kinder an zwei Informationsanlässen informiert:

- Informationsanlass "Ein Jahr vor Kindergarten" im Mai
- Informationsabend "Einschulung in den Kindergarten" im März

Alle Eltern oder Erziehungsberechtigten eines schulpflichtigen Kindes erhalten bis Mitte Januar des laufenden Jahres das Anmeldeformular und Informationen zum Kindergarteneintritt.

Die Weitergabe von allfälligen Berichten aus dem Frühbereich an die Klassenlehrpersonen wird durch die Schulverwaltung organisiert.

Der Ablauf der Informationsweitergabe ist in den Prozessbeschrieben geregelt.

Übertritt vom Kindergarten
in die Primarschule

Art. 10

In der Regel erfolgt der Übertritt innerhalb der gleichen Schule.

Zur Klassenbildung werden die Kindergartenlehrpersonen und Klassenlehrpersonen der 1. Klasse einbezogen.

Der Ablauf der Informationsweitergabe ist in den Prozessbeschrieben geregelt.

Übertritt von der 3. in die 4.
Klasse

Art. 11

In der Regel erfolgt der Übertritt innerhalb der gleichen Schule.

Zur Klassenbildung werden die Klassenlehrpersonen der 3. und der neuen 4. Klasse einbezogen.

Der Ablauf der Informationsweitergabe ist in den Prozessbeschrieben geregelt.

Übertritt von der 6. Klasse
in die 1. Sek

Art. 12

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden über den Übertritt ihrer Kinder an einem Informationsanlass im November informiert.

Zur Klassenbildung werden die Klassenlehrpersonen der 6. Klasse und der neuen 1. Sekundarklassen einbezogen.

Alle sonderpädagogischen Massnahmen in der Primarschule enden mit dem Stufenübertritt in die Sekundarstufe. Allenfalls wird die Weiterführung der Massnahmen durch die Primarschule empfohlen.

Der Ablauf der Informationsweitergabe ist in den Prozessbeschrieben geregelt.

IV. Schulhauswechsel / Zuzug

Schulhauswechsel innerhalb
Wetzikon

Art. 13

Die neue Schülerin oder der neue Schüler wird von der Klassenlehrperson empfangen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind eingeladen, ihr Kind in die neue Schule zur neuen Klassenlehrperson zu begleiten.

Der Ablauf der Informationsweitergabe ist in den Prozessbeschrieben geregelt.

Zuzug aus anderer Gemeinde

Art. 14

Die neue Schülerin oder der neue Schüler wird von der Klassenlehrperson empfangen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind eingeladen, ihr Kind in die neue Schule zur neuen Klassenlehrperson zu begleiten.

Der Ablauf der Informationsweitergabe ist in den Prozessbeschrieben geregelt.

Allfällige bisherige sonderpädagogische Massnahmen werden im Rahmen eines Schulischen Standortgespräches SSG an der neuen Schule überprüft.

Zuzug aus dem Ausland

Art. 15

Bei Zuzug aus dem Ausland wird mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten umgehend ein Empfangsgespräch geführt. Für die Organisation des Gesprächs sind verantwortlich:

- Zuzug in Kindergarten und 1. Klasse: Schulleitung Primarschule
- Zuzug während 2. – 6. Klasse (mit Deutsch als Zweitsprache DaZ): Lehrperson DaZ-Aufnahmeklasse
- Zuzug während 2. – 6. Klasse (ohne DaZ): Schulleitung Primarschule
- Zuzug während Sekundarschulzeit: Schulleitung Sekundarschule

Ziel des Empfangsgespräches ist, die Eltern zur Kooperation mit der Schule zu gewinnen und das Zürcher Schulsystem zu erläutern. Bei mehreren Kindern in der Familie erfolgt das Gespräch nur einmal. Die betreffenden Schulleitungen legen fest, wer in diesem Fall das Gespräch führt.

Wegzug

Art. 16

Die Schulverwaltung erstellt eine Schülerüberweisung für die aufnehmende Gemeinde. Dabei informiert sie über die laufenden sonderpädagogischen Massnahmen.

Auf Nachfrage der aufnehmenden Gemeinde können die Lehrpersonen und die Schulleitung im Sinne der Amtshilfe weiterführende Informationen abgeben.

V. Schullaufbahnentscheide

Allgemeines

Art. 17

Schullaufbahnentscheide werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung, basierend auf Beobachtungen und Beurteilungsanlässen, getroffen. Neben den kognitiven Fähigkeiten werden dabei auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

In der Regel werden alle am Unterricht der betroffenen Schülerinnen und Schüler beteiligten Lehr- und Fachpersonen in die Beurteilungen einbezogen.

Rückstellung vom Kindergarten

Art. 18

Eine Rückstellung vom Kindergarten um ein Jahr benötigt ein schriftliches Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Die Gesuche werden durch die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention geprüft. Gegebenenfalls werden Berichte von Ärzten und Fachstellen des Frühbereichs eingefordert.

Ein Rückstellungsgesuch wird nur dann bewilligt, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. Allenfalls ist auch eine Einschulung im Sinne einer Sonderschulung in einer Spielgruppe zu prüfen.

Repetition / Wiederholen einer Klasse

Art. 19

Eine Repetition kann erfolgen, wenn die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht nicht folgen können und bei denen eine Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation entspricht. Eine Repetition soll nur mit grosser Zurückhaltung getroffen werden.

Vor der Repetition einer Klasse wird eine Fallbesprechung im Beratungsteam Besondere Förderung BBF durchgeführt.

Anschliessend wird ein Schulisches Standortgespräch SSG mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler durchgeführt. Für den Entscheid ist das Verfahren des Schulischen Standortgesprächs SSG massgebend.

Überspringen einer Klasse

Art. 20

Schülerinnen und Schüler, die über ein hohes kognitives Potential verfügen, breit begabt sind und überdurchschnittliche Fachleistungen zeigen, können eine Klasse überspringen.

Vor dem Überspringen einer Klasse wird eine Fallbesprechung im Beratungsteam Besondere Förderung BBF durchgeführt.

Anschliessend wird ein Schulisches Standortgespräch mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler durchgeführt. Für den Entscheid ist das Verfahren des Schulischen Standortgesprächs SSG massgebend.

Umstufung Sekundarstufe

Art. 21

Ein Wechsel an der Sekundarstufe kann dann erfolgen, wenn angenommen werden muss, dass Schülerinnen oder Schüler in einer anderen Abteilung besser gefördert werden können.

Sowohl die Klassenlehrpersonen wie auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten können einen Antrag auf Wechsel der Abteilung stellen.

Vor dem Entscheid über den Antrag auf Wechsel der Abteilung besuchen die Schülerinnen und Schüler zwei bis drei Schnupperwochen in der mutmasslichen Zielklasse.

Bei Aufstufungen in die Sek A ist zu prüfen, ob die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler in gewissen Bereichen im Sinne einer Nachhilfe bis max. 10 Lektionen unterstützt werden muss.

Der Ablauf der Umstufung ist in den Prozessbeschrieben geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 22

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 20. Dezember 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

VII. Anhang I: Organisation Schulbesuche

Schulbesuche der Lehrpersonen in den benachbarten Stufen

Wann	Wer besucht	Wer wird besucht	Organisation / Grundsatz
Kalenderwoche 46/47 beliebiger Tag	Klassenlehrpersonen 6. Klasse	1. Sekundarschule - Beide Abteilungen - 1-2 Lektionen	Unterrichtsbesuche Primarstufe - Sekundarstufe - flexibel, individuell innerhalb der Schule zu organisieren - Einladung durch Schulleitung Sek (Adressen, Stundenpläne)
Kalenderwoche 46/47 beliebiger Tag	Kindergartenlehrpersonen	1. Klasse - 1-2 Lektionen	Unterrichtsbesuche Kindergarten - Primarstufe - flexibel, individuell innerhalb der Schule zu organisieren - Wenn nötig, wird Vikariat eingerichtet - Einladung durch Schulleitung Primar (Adressen, Stundenpläne)
Kalenderwoche 5 Mi. 10.00 – 11:50	zukünftige Klassenlehrpersonen 1. Sek	6. Klasse - jede 6. Klasse wird besucht - Schulen Feld und Walenbach durch Sek Walenbach - Schulen Bühl, Egg, Guldisloo, Robenhausen und Seegräben durch Sek Zentrum - 1-2 Lektionen	Unterrichtsbesuche Sekundarstufe - Primarstufe - Zuteilung der Sekundarlehrpersonen durch Sekundarschulleitungen - Sekundarstufe informiert Primarschulleitungen über Besuchszeiten und Lehrpersonen - Sekundarlehrpersonen stellen den Primarschulkindern die Sekundarstufe vor - Anschliessend Unterrichtsbesuch der Sekundarlehrpersonen - Gesamtdauer des Besuchs max. 90 Min. (Info und Besuch)
Kalenderwoche 5 Mi. 12.15. - 13.15		- 6. Klasselehrpersonen und zukünftige 1. Sek-Lehrpersonen	Übertritt 1. Sitzung Primarschule - 1 Sekundarklasse Besprechen der Erfahrungen aus Schulbesuch Organisation und Einladung durch Sekundarschulleitungen 6. Klasselehrpersonen und zukünftige 1. Sekundarlehrpersonen
Kalenderwoche 25/26 beliebiger Tag	zukünftige Klassenlehrpersonen 1. Klasse zukünftige Klassenlehrpersonen 4. Klasse	Kindergarten - 1-2 Lektionen 3. Klasse - 1-2 Lektionen	Unterrichtsbesuche Primarschule - Kindergarten Unterrichtsbesuche Mittelstufe - Unterstufe - flexibel, individuell innerhalb der Schule zu organisieren - Wenn nötig, wird Vikariat eingerichtet - Verantwortung für Durchführung: Primarschulleitungen

VIII. Anhang II: Organisation Wellentag

Organisation

- Der Wellentag findet in der Kalenderwoche 27 am Mittwoch von 10.15 bis 11.50 Uhr statt.
- Einladung mit Zuteilungsbrief durch Schulverwaltung
- Angehende Gymi-Schülerinnen und -Schüler bleiben im Schulhaus und helfen bei der Betreuung.
- Schulverwaltung schickt in der Kalenderwoche 25 als Organisationshilfe allen Schulleitungen eine Liste der Schülerinnen und Schüler der 6.Kassen, der 3. Klassen und der 2. Kindergartenklassen mit dem zukünftigen Schulort.

Wegkonzept „Wellentag“

Die Eltern sind für den Schulweg vor und nach dem Unterricht verantwortlich

Übertritt	Weg: Schule – Schule	Weg: Neue Schule - Elternhaus
neue 1. Kindergärten	Eltern bringen die Kinder um 10:15 Uhr in den Kindergarten.	Eltern holen Kinder um 11:50 Uhr im Kindergarten ab.
Kindergarten - 1. Klasse	Organisation durch jede Schule selber (Aufbieten von Zivis, Klassenassistenzen, Fachlehrpersonen, Elternrat, Eltern, Schulbus, etc.)	Eltern holen Kinder um 11:50 Uhr im neuen Schulhaus ab.
3. zur 4. Klasse	Organisation durch jede Schule selbständig. Kinder werden zu Fuss ins neue Schulhaus begleitet.	Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten
6. zur 7. Klasse	Kinder legen Weg selber zurück (zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. (Übernahme der Kosten durch Schule). Klassenlehrpersonen instruieren die Kinder.	Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten